



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2000 Nr. 64](#)
Veröffentlichungsdatum: 04.09.2000
Seite: 1280

I

Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 30. Juni 2000 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingun- gen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt)

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 11
vom 30. Juni 2000
zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt)**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums - B 4050 - 3.1/3.16 - IV 1 -
u. d. Innenministeriums - II A 2 - 7.20.07 - 2/00
v. 4.9.2000

A:

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991 (bekannt gegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums vom 28.03.1991 - SMBl. NRW. 20310 -) geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 11
vom 30. Juni 2000
zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeits-
bedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt)**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tariftgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Der Abschluss von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlussstarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBL.NRW. bekannt gegeben.

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 2 Abs. 1 des zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 5. März 1999 geänderten Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991 wird in folgender Fassung wieder in Kraft gesetzt:

"(1) Das Entgelt und der Verheiratenzuschlag betragen monatlich

a) vom 1. April 2000 bis 31. August 2001:

Für die Praktikantin/den Praktikanten für den Beruf	Entgelt DM	Verheiratenzuschlag DM
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen	2547,36	123,62

der pharm.-techn. Assistentin, Erzieherin	2165,07	117,78
der Kinderpflegerin, des Masseurs und med. Bademeisters, Rettungsassistenten	2068,46	117,78

b) vom 1. September bis 31. Dezember 2001:

Für die Praktikantin/ den Praktikanten für den Beruf	Entgelt DM	Verheiratenzuschlag DM
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen	2608,50	126,58
der pharm.-techn. Assistentin, Erzieherin	2217,03	120,60
der Kinderpflegerin, des Masseurs und med. Bademeisters, Rettungsassistenten	2118,10	120,60

c) vom 1. Januar 2002 an:

Für die Praktikantin/ den Praktikanten für den Beruf	Entgelt Euro	Verheiratenzuschlag Euro
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen	1333,70	64,72

der pharm.-techn. Assistentin, Erzieherin	1133,55	61,66
der Kinderpflegerin, des Masseurs und med. Bademeisters, Rettungsassistenten	1082,97	61,66"

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 12. Juni 2000 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen/Praktikanten, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 2000 in Kraft.

B:

Die Anlage in Abschn. B des Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums vom 28.03.1991 - SMBl. NRW. 20310 - wird durch folgende Anlage ersetzt:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand -, diese zugleich handelnd für die

- Gewerkschaft der Polizei,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,

gemeinsam mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft - Bundesvorstand -, diese zugleich handelnd für den Marburger Bund,

b) mit der DBB Tarifunion, diese zugleich handelnd für

- den Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband,
 - die Gewerkschaft öffentlicher Dienst und Dienstleistungen,
- vereinbart worden.

Anlage

MBI. NRW. 2000 S. 1280